

**Vereinbarung über Provisionsumwandlung  
zu Gunsten einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung  
über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V.  
Leistungsart: Rente**

Zwischen der Westfälischen Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft (Provinzial)

und Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ (Geschäftsstellenleiter\*)

wird in Ergänzung des Geschäftsstellenleitervertrages folgendes vereinbart:

1. Die Provisionen werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses als selbständiger Handelsvertreter für die Provinzial in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ EUR jährlich aus der Januarfälligkeit, erstmalig zum 1. Januar \_\_\_\_\_ gemindert.
2. Durch die Minderung nach Ziffer 1 wird der spätere Ausgleichsanspruch des Geschäftsstellenleiters nicht berührt bzw. reduziert. Auch die umgewandelten Provisionen werden – soweit nach den Grundsätzen zur „Ermittlung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 HGB) relevant – der Berechnung des Ausgleichsanspruchs zugrunde gelegt.
3. Die Provinzial und der Geschäftsstellenleiter haben die anliegenden Bestimmungen zur Versorgungszusage mit der Leistungsart Rente in der Fassung vom 23.04.2019 zur Kenntnis genommen und sind sich über deren Wirksamkeit für diese Provisionsumwandlungsvereinbarung bewusst.
4. Für die Verwaltung der Versorgungszusage und den Abschluss der Rückdeckungsversicherung ist es erforderlich, dass die Provinzial, die Unterstützungskasse und das Versicherungsunternehmen personenbezogene Daten des Geschäftsstellenleiters speichern, verarbeiten und - soweit notwendig - an Dritte (z.B. an die ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH zum Zwecke der Verwaltung der Zusage) übermitteln. Es werden lediglich solche Daten erhoben, die zur Verwaltung der Zusage erforderlich sind. Hierzu gehören die Stammdaten des Geschäftsstellenleiters (Name, Anschrift, Geburtsdatum usw.) sowie diejenigen Gesundheitsdaten, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind. Grundlage der Datenverarbeitung ist die Versorgungszusage zwischen der Provinzial und dem Geschäftsstellenleiter. Bei der Datenverarbeitung werden die Vorschriften der Datenschutzgesetze eingehalten.

Nähere Informationen zum Datenschutz enthält das anliegende Informationsblatt. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. per E-Mail unter [datenschutz@oebav-uk.de](mailto:datenschutz@oebav-uk.de) oder schriftlich unter der Anschrift der ÖBAV Unterstützungskasse e.V., Heerdter Lohweg 85, 40549 Düsseldorf, zur Verfügung.

Der Geschäftsstellenleiter ist mit der Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken der Verwaltung der Versorgungszusage einverstanden.

5. **Der Geschäftsstellenleiter hat das Recht, seine auf Abschluss dieser Provisionsumwandlungsvereinbarung gerichtete Willenserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen gegenüber der Provinzial ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, e-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Unterschrift der Provisionsumwandlungsvereinbarung durch den Geschäftsstellenleiter. Die Provinzial wird unverzüglich die Unterstützungskasse von diesem Widerruf unterrichten, die Provisionsumwandlung einstellen und ab dem Zeitpunkt des Widerrufs keine Beiträge an die Unterstützungskasse mehr leisten.**

\*) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden im Folgenden alle Personen nur in der männlichen Form benannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Provinzial

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsstellenleiter

## Informationen zum Datenschutz

Für die Verwaltung der Versorgungszusage ist es notwendig personenbezogene Daten des Mitarbeiters und ggf. versorgungs-berechtigter Hinterbliebener sowie sonstiger Erben zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

### 1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung ist die ÖBAV Unterstützungskasse e.V., Heerdter Lohweg 85, 40549 Düsseldorf.

### 2. Datenschutzbeauftragter

Ihr Kontakt zum Datenschutzbeauftragten: Per E-Mail an [datenschutz@oebav-uk.de](mailto:datenschutz@oebav-uk.de) oder schriftlich an o.g. Adresse.

### 3. Grundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Versorgungszusage ausschließlich für den Zweck, diese zu verwalten und bei Eintritt des Leistungsfalls die Leistungen zu erbringen.

### 4. Kategorien gespeicherter Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Stammdaten der versicherten Person und sonstiger Leistungs-berechtigter (Name, Anschrift, Alter, ggf. Familienstand usw.), soweit diese für die Leistungspflicht relevant ist
- Daten der Rückdeckungsversicherung (z.B. Policennr., Rückkaufswerte)
- Bankdaten
- Steuerdaten (z.B. SteuerID, Religionszugehörigkeit), soweit die Leistungsauszahlung durch uns erfolgt
- Gesundheitsdaten, soweit zur Risiko- und Leistungsprüfung erforderlich. Diese erfolgt i.d.R. durch den Versicherer. Auf die dort gespeicherten Daten haben wir keinen Zugriff.

### 5. Datenaustausch

Soweit dies für die Verwaltung der Versorgungszusage notwendig ist, werden die unter Ziffer 4 genannten Daten mit bestimmten Empfängern ausgetauscht. Datenaustausch meint, die Übermittlung personenbezogener Daten von anderen Empfängern an uns und die Weitergabe von Daten durch uns.

*Empfänger von Daten:*

- Die mit der Verwaltung der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. beauftragte ÖBAV Servicegesellschaft mbH und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Arbeitgeber und von ihnen beauftragte Dritte (z.B. Steuerberater)

- Unser Zahlungsdienstleister, der die Auszahlung an Sie im Leistungsfall übernimmt.
- Versicherer, bei denen die Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde.
- Druckerei und Versanddienstleister
- Behörden und Gerichte sowie alle aufgrund gesetzlicher Regelungen berechnete Empfänger.

Können wir die Daten mit den o.g. Empfängern nicht austauschen, sind eine ordnungsgemäße Verwaltung Ihrer Versorgungszusage sowie die spätere Leistungsauszahlung nicht möglich.

### 6. Speicherdauer

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie sie für die Verwaltung der Versorgungszusage benötigt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Rentenstammrechts. Diese beträgt 30 Jahre ab Fälligkeit des Versorgungsanspruchs. Anschließend werden Ihre Daten gelöscht.

### 7. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, welche Ihrer Daten in welchem Umfang zu welchem Zweck von uns verarbeitet werden.

### 8. Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, sobald diese für die Verwaltung der Versorgungszusage nicht mehr benötigt werden. Beachten Sie, dass eine Löschung vor diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Das Recht auf Löschung steht Ihnen auch zu, soweit es sich um fehlerhafte Daten handelt. Hierbei können Sie zudem die Berichtigung der Daten verlangen. Soweit die Daten fehlerhaft oder für die Verwaltung der Versorgungszusage nicht mehr erforderlich sind, aber für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen noch benötigt werden, haben Sie das Recht, die Verarbeitung auf diese Zwecke zu beschränken. Die erfolgte Einschränkung, Berichtigung oder Löschung wird Ihnen schriftlich bestätigt.

### 9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Bei Datenschutzverstößen haben Sie das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu erheben.

## Anlage zur Provisionsumwandlung

### Bestimmungen der Zusage auf betriebliche Altersversorgung über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V.

#### Leistungsart: Rente

#### 1. Versorgung über die Unterstützungskasse

- 1.1 Zum Ausgleich dieser Provisionsminderungen wird die Provinzial den Geschäftsstellenleiter bei der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. - nachstehend Unterstützungskasse genannt - als Begünstigten anmelden. Hierbei handelt es sich um eine überbetriebliche Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren kann. Das bedeutet, der Geschäftsstellenleiter und seine Hinterbliebenen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Versorgungsleistungen kann ein Rechtsanspruch weder gegen die Unterstützungskasse noch deren Vorstand noch gegen andere Trägerunternehmen der Unterstützungskasse begründet werden. Alle Zahlungen der Unterstützungskasse erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Sollte jedoch die Provinzial - aus welchen Gründen auch immer - die planmäßig vorgesehenen Zuwendungen an die Unterstützungskasse unterlassen oder als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse ausscheiden, bleibt sie dem Geschäftsstellenleiter unmittelbar aus den zugesagten Leistungen auf betriebliche Altersversorgung verpflichtet (§ 1 Abs. 1 BetrAVG).

- 1.2 Nach erfolgter Anmeldung verpflichtet sich die Provinzial, zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung laufend Zuwendungen an die Unterstützungskasse in Höhe des in der Provisionsumwandlungsvereinbarung unter Ziffer 1 genannten Betrages zu leisten. Die Zuwendungen werden von der Provinzial solange und insoweit entrichtet, als sie zur Zahlung der Provisionen aus dem Vertragsverhältnis verpflichtet ist.
- 1.3 Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse bei der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft (Versicherer) eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Geschäftsstellenleiters ab, aus der die Unterstützungskasse allein bezugsberechtigt ist, und für die sie allein die Beiträge zahlt. Die Zuwendung an die Unterstützungskasse für diese Rückdeckungsversicherung entspricht dem in der Provisionsumwandlungsvereinbarung unter Ziffer 1 genannten Betrag. Eine Kopie des Versicherungsantrages liegt dieser Vereinbarung bei. Aus diesem ergeben sich die Einzelheiten zu dieser Versicherung. Nach Annahme des Antrages durch den Versicherer wird eine Kopie des Versicherungsscheines dieser Rückdeckungsversicherung zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Kommt der Abschluss der Rückdeckungsversicherung nicht zustande, ist diese Vereinbarung über Provisionsumwandlung unwirksam.
- 1.5 Die Provinzial und der Geschäftsstellenleiter sind sich bewußt, dass die späteren Versorgungsbezüge steuerpflichtig (z. B. Einkommen- bzw. Gewerbesteuer) sind.
- 1.6 Beiträge an den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN (PSVaG) sowie etwaige Mitgliedsbeiträge für die Unterstützungskasse bzw. Gebühren für die von der Unterstützungskasse mit der Verwaltung beauftragte ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH trägt die Provinzial. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Provinzial.

#### 2. Altersversorgung

##### 2.1 Altersgrenze

Der Geschäftsstellenleiter erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für eine lebenslange Altersrente, sobald die der Altersrente zugrunde liegende Rückdeckungsversicherung abgelaufen ist, er mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat und aus den Diensten der Provinzial ausgeschieden ist (Altersgrenze). Die Höhe der Rente ergibt sich aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung einschließlich der vom Versicherer gewährten Überschussbeteiligung.

##### 2.2 Flexible Altersgrenze

Endet das Vertragsverhältnis des Geschäftsstellenleiters mit der Provinzial nach Vollendung des 62. Lebensjahres und vor Erreichen der Altersgrenze nach Ziffer 2.1, so kann er bereits ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf die Altersrente geltend machen. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme ermäßigen sich in diesem Fall die Versorgungsansprüche; sie entsprechen der Leistung aus der Rückdeckungsversicherung zu diesem Zeitpunkt.

##### 2.3 Kapitaleistung

Der Geschäftsstellenleiter kann anstelle der Rentenzahlung ab Erreichen der flexiblen Altersgrenze – unter der Voraussetzung der Zustimmung der Provinzial – eine einmalige Kapitaleistung wählen, sofern der Tarif, welcher der Rückdeckungsversicherung zugrunde liegt, die Möglichkeit einer Kapitalabfindung oder eines Rückkaufs bietet. Der Geschäftsstellenleiter erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für ein Versorgungskapital zum Ablauftermin der Rückdeckungsversicherung, sofern er zu diesem Zeitpunkt mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat und aus den Diensten der Provinzial ausgeschieden ist (Altersgrenze). Die Höhe der Kapitaleistung entspricht der Leistung aus der Rückdeckungsversicherung bei Wahl der Kapitalabfindung bzw. bei Rückkauf. Das Wahlrecht muss spätestens mit der Anspruchstellung schriftlich und unwiderruflich gegenüber der Unterstützungskasse geltend gemacht werden und kann nur vor Ablauf der Rückdeckungsversicherung innerhalb der Fristen gemäß der AVB des Versicherers ausgeübt werden.

## 2.4 Hinweis zu den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung

Teile der ersten Versicherungsbeiträge werden zur Tilgung der Abschlusskosten der Rückdeckungsversicherung herangezogen. Bei Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersleistung kann bei bestimmten Eintritts- und Endalterkombinationen je nach gewähltem Tarif und eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen das zur Finanzierung der Altersleistung zur Verfügung stehende Kapital unterhalb der Summe der eingezahlten Beiträge liegen.

## 3. Hinterbliebenenleistung

Der im Zeitpunkt des Ablebens des Geschäftsstellenleiters mit diesem in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner iSd des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) erhält eine Todesfallleistung, die sich aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung einschließlich der vom Versicherer gewährten Überschussbeteiligung ergibt.

Lebt kein hinterbliebener Ehegatte / Lebenspartner iSd LPartG, so wird die genannte Hinterbliebenenleistung an die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen gezahlt, falls das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus werden Waisenleistungen nur gezahlt, wenn das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung steht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung in letzterem Fall ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte / Lebenspartner iSd LPartG und anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt an deren Stelle der zum Zeitpunkt des Ablebens des Geschäftsstellenleiters mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebensgefährte. Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass der Unterstützungskasse spätestens bei Meldung des Leistungsfalls dessen schriftliche namentliche Benennung mit Geburtsdatum und Adresse durch den Geschäftsstellenleiter vorliegt. Außerdem muss eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht des Geschäftsstellenleiters gegenüber dem Lebensgefährten oder eine gemeinsamen Haushaltsführung bestehen, die der Geschäftsstellenleiter schriftlich bestätigt hat oder eine vom Lebensgefährten schriftlich bestätigte Kenntnisnahme der in Aussicht gestellten Versorgungsleistung.

Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Rentengarantiezeit vereinbart ist und der Geschäftsstellenleiter innerhalb dieser Rentengarantiezeit verstirbt, werden unabhängig von einem ggf. bestehenden Kapitalwahlrecht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rückdeckungsversicherung die vereinbarten Renten bis zum Ende der Garantiezeit an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen weitergezahlt.

Sofern im Falle des Todes des Geschäftsstellenleiters keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach Ziffer 3 vorhanden sind, wird ein Sterbegeld in Höhe der Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung, höchstens jedoch der für das Sterbegeld in §§ 2, 3 KStDV bezifferte Betrag (derzeit 7.669 EUR), an die Erben ausgezahlt.

## 4. Leistung bei Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Geschäftsstellenleiter infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50% außerstande sein wird, seinen Beruf auszuüben.

Ist in der Rückdeckungsversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit enthalten, gilt: Wenn und solange der Versicherer seine Leistungspflicht anerkennt, wird der Geschäftsstellenleiter so gestellt, als ob die Provinzial die Zuwendungen in Höhe des in der Provisionsumwandlungsvereinbarung unter Ziffer 1. genannten Betrages für den Zeitraum der Berufsunfähigkeit weiter leistet.

Der Geschäftsstellenleiter ist verpflichtet, der Unterstützungskasse oder dem Rückdeckungsversicherer eine Minderung/ Wegfall der Berufsunfähigkeit bzw. Änderung oder Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen, und auf Anfrage über das Fortbestehen oder den Grad der Berufsunfähigkeit Auskunft zu geben.

Wird der Geschäftsstellenleiter berufsunfähig im obigen Sinne (s. Abs. 1) und ist in der Rückdeckungsversicherung keine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, so kann er ein einmaliges Versorgungskapital in Höhe des Rückkaufswerts der Rückdeckungsversicherung verlangen. Voraussetzung für die Leistung ist die Vorlage des Bescheides des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder eines vergleichbaren Nachweises. Mit Auszahlung des Versorgungskapitals sind sämtliche Ansprüche aus der Versorgungszusage abgegolten. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit kann zwischen der Provinzial und dem Geschäftsstellenleiter eine neue Zusage auf betriebliche Altersversorgung vereinbart werden.

## 5. Auszahlung der Versorgungsleistungen

5.1. Die Auszahlung der Versorgungsleistung an den Geschäftsstellenleiter erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung des Anspruchs bei der Provinzial unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die von der Provinzial, der Unterstützungskasse und dem Versicherer nach Meldung des Leistungsfalles zur Prüfung der Voraussetzungen angeforderten Erklärungen und Unterlagen wurden vom Geschäftsstellenleiter beigebracht. Insbesondere ist der Provinzial auf Verlangen ein Lebensnachweis einer Dienststempel führenden Stelle oder einem Kreditinstitut auf eingene Kosten vorzulegen.

- b. Die jeweiligen Bedingungen des geltend gemachten Leistungsfalles nach Ziffer 2 – 4 sind eingetreten und nach Prüfung durch die Unterstützungskasse und die Provinzial anerkannt worden. Insbesondere ist dem Arbeitgeber auf Verlangen ein Lebensnachweis einer Dienststempel führenden Stelle oder einem Kreditinstitut auf eigene Kosten vorzulegen.
  - c. Die Leistungsanerkennung des Versicherers aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung als Voraussetzung für die Gewährung einer unter Ziffer 2 – 4 geregelten Versorgungsleistung liegt vor.
  - d. Die Versorgungsleistung wird grundsätzlich über die Provinzial ausgezahlt. Diese ist berechtigt die Beträge einzubehalten, für deren Abfuhr sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.
  - e. Falls die Provinzial die Unterstützungskasse mit der Durchführung der Rentnerverwaltung beauftragt, richten sich die Auszahlungsmodalitäten und der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag zwischen der Provinzial und der Unterstützungskasse. Hierüber wird der Geschäftsstellenleiter von der Provinzial informiert. Alle o. g. Pflichten des Geschäftsstellenleiters gegenüber der Provinzial und der Unterstützungskasse beziehen sich in dem Falle auch auf den mit der Rentnerverwaltung beauftragten Dienstleister der Unterstützungskasse.
- 5.2 Im laufenden Rentenbezug ist der Geschäftsstellenleiter verpflichtet der Provinzial, bzw. im Falle von Nr. 1 lit. c der Unterstützungskasse, auf Verlangen einen Lebensnachweis einer Dienststempel führenden Stelle oder einem Kreditinstitut auf eigene Kosten vorzulegen. Wird der Lebensnachweis auf Verlangen nicht vorgelegt, wird die Rentenzahlung eingestellt.

## **6. Anpassung laufender Rentenleistungen**

- 6.1 Im Versorgungsfall – auch nach vorzeitigem Ausscheiden oder bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze – werden die Leistungen erbracht, die aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung fällig werden. Rentenleistungen werden – erstmals nach Ablauf eines Jahres seit Rentenbeginn – jährlich um 1 % der Vorjahresrente erhöht (vertragliche Mindestanpassung). Bei der Ermittlung der Vorjahresrente werden ausschließlich die vorangegangenen vertraglichen Mindestanpassungen berücksichtigt.
- 6.2 Unabhängig davon werden die Rentenleistungen um die jährliche Erhöhung der Rückdeckungsversicherung erhöht. Die Erhöhung wird auf die vertragliche Mindestanpassung des jeweiligen Jahres angerechnet. Erhöhungen der Rentenleistungen um die jährliche Erhöhung der Rückdeckungsversicherung, die über die in Absatz 1 genannte vertragliche Mindestanpassung des jeweiligen Jahres hinausgehen, werden auf nachfolgende vertragliche Mindestanpassungen angerechnet.
- 6.3 Aufgrund der Absätze 1 und 2 wird eine Schattenrente geführt. Diese stimmt zu Rentenbeginn mit der ausgezahlten Rente überein. Die Schattenrente wird jährlich - erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn - um 1% der Vorjahresrente erhöht. Die Schattenrente wird jährlich mit der tatsächlich aus der Rückdeckungsversicherung fälligen Rente verglichen. Zur Auszahlung kommt der höhere Betrag.
- 6.4 Aufgrund der vorgenannten Absätze entfällt die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG).

## **7. Vorzeitiges Ausscheiden beim Trägerunternehmen**

Wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsstellenleiter und der Provinzial vorzeitig beendet, bleibt die Anwartschaft erhalten. In diesem Fall behält der Geschäftsstellenleiter Versorgungsansprüche in Höhe der erreichten Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin zu leistenden Zuwendungen in Höhe des in der Provisionsumwandlungsvereinbarung unter Ziffer 1 genannten Betrages (Unverfallbarkeit gemäß § 2 Abs. 5a BetrAVG). Dies entspricht dem Wert der beitragsfreigestellten Rückdeckungsversicherung. In der Anfangszeit der Versicherung können je nach gewähltem Tarif keine oder keine genügend hohe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden sein (vergleiche die in dem Versicherungsschein enthaltene Tabelle). Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung.

## **8. Abtretung der Versorgungsanwartschaften bzw. -ansprüche**

Die Versorgungsanwartschaften bzw. -ansprüche können vom Geschäftsstellenleiter weder abgetreten noch verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen und Verpfändungen sind gegenüber der Provinzial und der Unterstützungskasse unwirksam.

## **9. Pflichten der Leistungsempfänger**

Leistungsempfänger sind verpflichtet, der Unterstützungskasse bzw. der Provinzial alle für den Leistungsbezug notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen zu belegen. Änderungen des für den Leistungsbezug maßgeblichen Personenstandes, z.B. Todesfälle, sowie Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist die Beachtung der in den Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten für die Gewährung von Leistungen erforderlich.

## **10. Unabhängigkeit von Zusagen**

Etwa bestehende weitere Anwartschaften oder Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung betreffen die Versorgung nach dieser Vereinbarung nicht und werden umgekehrt von dieser Vereinbarung nicht be-

rührt. Rechte, Anwartschaften und Unverfallbarkeitsfristen aus verschiedenen Zusagen sind voneinander unabhängig.

#### **11. Haftungsausschluss**

Die Provinzial übernimmt keinerlei Haftung für jegliche mit dieser Vereinbarung verbundenen Vor- oder Nachteile, beispielsweise steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Art. Dies gilt auch für die Belastung der Versorgungsleistungen mit etwaigen Steuern und Sozialabgaben.

#### **12. Änderungsvorbehalt**

Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann sie an die veränderten Verhältnisse angepasst werden. Hierzu kann auch eine Reduzierung der Versorgungsleistungen erfolgen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen der Provinzial nicht erwachsen. Ein derartiger Grund ist beispielsweise, wenn sich die rechtliche, insbesondere die steuer-, handels-, sozialversicherungs- oder arbeitsrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich wesentlich ändert, so dass für die Provinzial zusätzlicher Aufwand entsteht.

Sollte eine Ablösung der Versorgung über die Unterstützungskasse durch eine Direktversicherung ohne steuerliche oder handelsrechtliche Nachteile für den Geschäftsstellenleiter möglich sein, ist der Geschäftsstellenleiter verpflichtet, einer derartigen Ablösung zu zustimmen.

#### **13. Kündigung dieser Vereinbarung**

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, insbesondere bei Fortbestehen des Vertragsverhältnisses ohne Anspruch auf Provisionen, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten für die Zukunft gekündigt werden, frühestens jedoch nach einem Jahr. Bereits erfolgte Provisionsminderungen werden durch eine Kündigung nicht berührt. Eine Kündigung ist auch möglich, wenn diese Vereinbarung, insbesondere die Zusage auf betriebliche Altersversorgung, steuerlich nicht anerkannt wird. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen der Provinzial daraus jedoch nicht erwachsen.